

Die Rechtsquellen-Edition des Kantons Thurgau

Autor(en): **Salathé, André**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Thurgauer Beiträge zur Geschichte**

Band (Jahr): **145 (2008)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-585417>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Rechtsquellen-Edition des Kantons Thurgau

Voraussichtlich ab 2011 wird, im Rahmen der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, vier Jahre lang jedes Jahr ein Band der Rechtsquellen-Edition des Kantons Thurgau erscheinen – unter Umständen kommen aber auch alle vier Bände 2013 gleichzeitig heraus. Die Bände werden die Rechtsquellen der Ebene «Landeshoheit» zwischen 1415 und 1798 präsentieren und zeigen, wie sich die eidgenössische Herrschaft im Thurgau sukzessive festsetzte und auf die verschiedenen älteren Rechtstraditionen vereinheitlichend einwirkte. Anschliessend sollen auch die Stadtrechte von Frauenfeld und Diessenhofen, Arbon und Bischofszell sowie Steckborn, später auch die Rechtsquellen ausgewählter niederer Gerichte beziehungsweise von Konglomeraten niederer Gerichte, etwa der Gerichtsherrschaft Altenklingen oder der Herrschaft Bürglen, der Forschung zugänglich gemacht werden. Mit der Publikation der ersten vier Bände zur «Landeshoheit» kommt ein Unternehmen an ein erstes, wichtiges Ziel, das vor mehr als hundert Jahren mit der Absicht begann, einen Band mit thurgauischen Offnungen herauszugeben – eine Geschichte von Fehleinschätzungen, Kommunikationsproblemen und Frustrationen. Es ist nicht unbedingt ein Ruhmesblatt der thurgauischen Geschichtsforschung, das hier aufgeschlagen wird, jedoch auch nicht eines jener Kriminalgeschichten, die man über kantonale Institute wie das Staatsarchiv, die Kantonsbibliothek oder das Historische Museum durchaus schreiben könnte, wenn man wollte.

1 Der Revolution vorzubeugen: Joseph Anderwert

Kurz vor der Helvetischen Revolution regte der Sekretär des Gerichtsherrnstandes und nachmalige Regierungsrat und Landammann Joseph Anderwert (1767–1841) an, in einer «unter einigen im Land angesessenen H[erren] Gerichts-Herren circulierende[n] Monat-

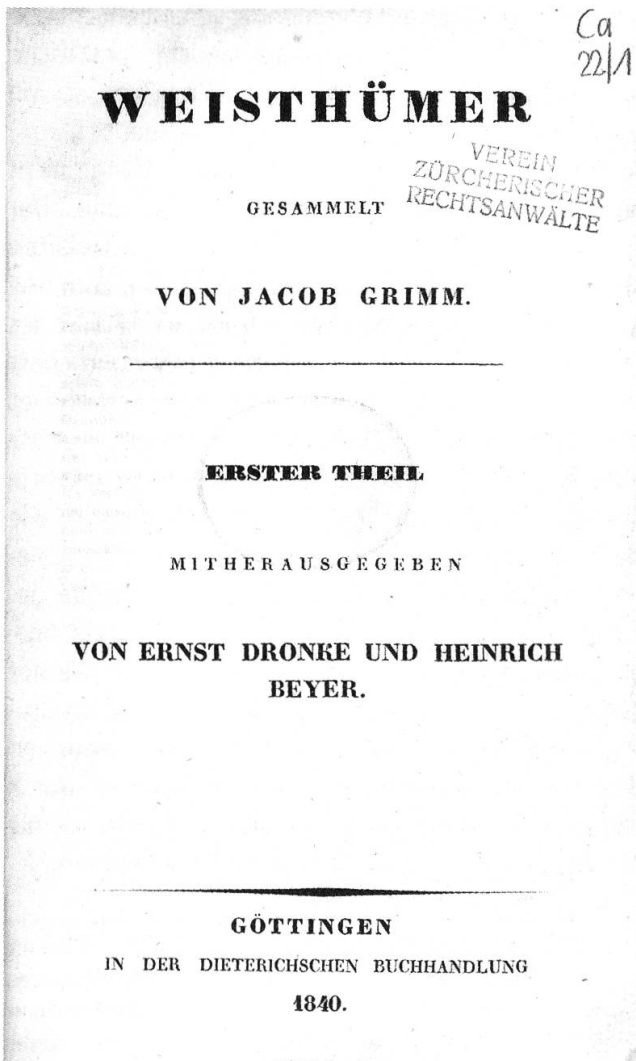
schrift» im Hinblick auf kommende, vereinheitlichende Gesetzgebung auf Stufe niederes Gericht «praktische Bemerkungen über das gerichtliche Verfahren, so wie dieses nach bestehender Gewohnheit ausgeübt wird», zu sammeln. Doch kam er damit über Anfänge nicht hinaus, weil ihn die Geschichte links überholte.¹ Der liberal-konservative Anderwert hing dem aufgeklärten Katholizismus an und verfolgte auch später, zum Beispiel in der thurgauischen Klosterfrage, eine Politik des organischen Wandels; er war der Auffassung, dass sich Bewährtes letztlich nur halten könne, wenn es sich laufend massvoll erneuere. In seinem Aufsatz «Der aus Frankreich in sein Vaterland zurückgekehrte Thurgaüer», 1793 verfasst, vertritt er Gedanken, wie sie Edmund Burke in seinen berühmten, 1790 erschienenen «Reflections on the Revolution in France» geäussert und damit einen wesentlichen Beitrag zur Ausbildung der sog. historischen Rechtsschule geleistet hatte,² die das neue Recht nicht durch politischen Umsturz und Rekurs auf naturrechtliche Überlegungen der Aufklärung kodifizieren wollte, sondern durch laufende politische Reformen und Rückgriff auf die historisch gewachsenen Rechtstraditionen vor Ort.³

1 StATG 8'600'0, Nachlass Joseph Anderwert, 0/3: Plan für eine unter einigen im Land angesessenen Gerichtsherrn zirkulierende Monatsschrift, welche praktische Bemerkungen über das gerichtliche Verfahren, so wie dieses nach bestehender Gewohnheit ausgeübt wird, enthalten würde, ohne Datum [ca. 1794–1797]. In Zusammenhang damit steht auch StATG 8'600'0, 0/4: Gedanken über die Art und Weise, wie eine thurgauische Gesetzessammlung zustandegebracht werden könnte, ohne Datum [ca. 1794–1797]. Vgl. dazu Mörikofer, J[ohann] C[aspar]: Landammann Anderwert nach seinem Leben und Wirken, Frauenfeld 1842, S. 18.

2 StATG 8'600'0, Nachlass Joseph Anderwert, 0/12: Der aus Frankreich in sein Vaterland zurückgekehrte Thurgauer, ca. 1793. Ob Anderwert Burke zu diesem Zeitpunkt gekannt hat, wäre abzuklären; sein Text selbst nennt Burke nicht explizit; vgl. dazu Mörikofer (wie Anm. 1), S. 14–17.

3 Jäger, Friedrich; Rösen, Jörn: Geschichte des Historismus. Eine Einführung, München 1992, S. 28–30; Nipperdey,

Abb. 25: In Band 1 von Jacob Grimms «Weisthümern», Göttingen 1840, wurden erstmals thurgauische Rechtsquellen publiziert. Lieferant der Offnungen aus dem Thurgau war vor allem Johann Adam Pupikofer.



2 Das Alte für das Neue gewinnend: Jacob Grimm

Während Anderwerts sehr kurzlebige Zeitschrift nur in Manuskriptform herumgereicht wurde, wurden in Jacob Grimms (1785–1863) «Weisthümern» erstmals thurgauische Rechtsquellen gedruckt und der Forschung zugänglich gemacht.⁴ Vermittelt durch Joseph von Lassberg auf Eppishausen (1770–1855), war vor allem Johann Adam Pupikofer (1797–1882)

fleißiger Lieferant thurgauischer Dorf- und Gerichtsoffnungen.⁵ Bei Grimm erschienen die Offnungen von Rickenbach, Ermatingen, Landschlacht, Wellhausen, Thurlinden (Freigericht), Müllheim, Langenerchingen, Tannegg und Fischingen, Engwilen, Rheinau, Wagenhausen, Frauenfeld (Rechte der Reichenauer Gotteshausleute), Tobel, Sulgen (mit Rüti und Mühlbach), Weinfeld, Wigoltingen, Pfy, Romanshorn, Gottlieben, Tägerwilen, Eschenz, Klingenberg, Uesslingen, Thundorf, Sommeri, Hefenhofen, Eppishausen, Hagenwil, Wängi, Dotnacht und Birwinken, Weerswilen, Amtenzell (d. i. Heiligkreuz), Eggen (Vogtei) sowie Zihlschlacht. Grimm hatte ab 1802 in Marburg bei Friedrich Karl von Savigny (1779–1861), dem Begründer der historischen Rechtsschule in Deutschland, Jurisprudenz studiert.⁶ Seine Sammlung ist Savignys rechtstheoretischem Gedankengut stark verpflichtet, fokussiert im Übrigen aber ebenso sehr auf sprachgeschichtliche Interessen. Ihre Wirkung auf die Rechtsgeschichte blieb

Thomas: Deutsche Geschichte 1800–1866. Bürgerwelt und starker Staat, München 1983, S. 510–512.

- 4 Weisthümer, gesammelt von Jacob Grimm, mit hrsg. von Ernst Dronke, Heinrich Beyer u. a., 7 Teile, Göttingen 1840–1878.
- 5 Müller, Walter: Über den schweizerischen Beitrag zu Jacob Grimms Weisthümersammlung, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 13 (1963), S. 372–379, hier S. 374; vgl. dazu Wepfer, Hans-Ulrich: Johann Adam Pupikofer 1797–1882. Geschichtsschreiber des Thurgaus, Schulpolitiker und Menschenfreund, in: TB 106 (1969), S. 1–203, hier S. 41–42, und Gschwend, Lukas: Die Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, hrsg. von der Rechtsquellenstiftung des Schweizerischen Juristenvereins: Ein Monumentalwerk rechtshistorischer Grundlagenforschung, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht 126 (2007), S. 435–457, hier S. 437–438. Die relevante Literatur zur Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen ist zusammengestellt auf www.ssrq-sds-fds.ch.
- 6 Vgl. Seitz, Gabriele: Die Brüder Grimm. Leben – Werk – Zeit, München 1984, S. 17, S. 20, S. 38, S. 39 und S. 43.

indessen beschränkt, vor allem weil die einzelnen Weistümer oder Offnungen nicht in den Kontext weiterer Rechtsquellen gestellt wurden, die sie hätten erklären helfen.⁷

3 Dem Alten nachtrauernd: Joseph Schauberg

1847 stellte sodann der Zürcher Strafrechtler Joseph Schauberg (1808–1866) den zweiten und letzten Band seiner kurzlebigen Zeitschrift für noch ungedruckte schweizerische Rechtsquellen⁸ ganz dem Thurgau zur Verfügung und veröffentlichte dort auf 144 Seiten das Stadtrecht von Diessenhofen, die Handfeste von Diessenhofen aus dem Jahr 1260, die Offnungen von Tobel (1492), Romanshorn (1469), der Kirche und des Kehlhofs von Wigoltingen (1403), Aadorf (1469), Wagenhausen (1552), Güttingen und Triboltingen, einige österreichische Urkunden (1358–1468) sowie einige Urkunden über das Güterrecht der Ehefrauen aus dem Stadtarchiv Diessenhofen (1328–1524), die älteste Stadtordnung von Frauenfeld aus dem Jahr 1331, zwei Rechtsquellen und die Öffnung von Altnau (1568) sowie die Öffnung von Pfyn. Ob Schauberg, wie Grimm, aus dem Thurgau beliefert worden war und wenn ja von wem, ist nicht bekannt – ein Vorwort zu seiner Publikation, das darüber Aufschluss geben könnte, fehlt leider. Aus der Vorrede zum ersten Band, der den zürcherischen Rechtsquellen gewidmet war, geht immerhin hervor, dass Schauberg seine Sammlung eher aus antiquarischem denn historischem Interesse erscheinen liess – der arme Mann scheint unter dem aus seiner Sicht «zerstörende[n] Schöpfungsgang» seines Jahrhunderts ziemlich gelitten zu haben: «Leben und sein heisst jetzt sterben und verfallen sehen.» Schauberg publizierte seine Zeitschrift nicht mit dem Ziel, dass im Sinne der historischen Rechtsschule bei künftigen Kodifikationen aus Überliefertem kreativ geschöpft

würde, sondern umgekehrt: damit «die Spuren und Trümmer des Zerstörten und Untergegangenen zusammengelesen und in passender Weise vor völliger Vernichtung geschützt werden».⁹

4 Der Historischen Rechtsschule verpflichtet: Die Zeitschrift für schweizerisches Recht

1852 publizierte Friedrich Salomon Ott (1813–1871) im ersten Band der von ihm mit herausgegebenen Zeitschrift für schweizerisches Recht thurgauische Rechtsquellen:¹⁰ Einer «Übersicht der thurgauischen Rechtsquellen» mit den drei Abteilungen «Landrechtliche Quellen», «Stadtrechte» (Frauenfeld, Arbon, Bischofszell, Diessenhofen) und «Offnungen», die offenbar von Johannes Krapf-von Reding (1818–1906) stammt,¹¹ folgen im Ganz- oder Teildruck die Landesordnung von 1575, das Erbrecht der Graf-

7 Vgl. dazu: Die Rechtsquellen von Höngg, im Auftrag der vom schweizerischen Juristenverein für die Herausgabe der schweizerischen Rechtsquellen bestellten Kommission bearb. von Ulrich Stutz, Basel 1897, S. III–IV.

8 Schauberg, Joseph: Zeitschrift für noch ungedruckte Schweizerische Rechtsquellen, 2 Bde., Zürich 1844–1847; vgl. Gschwend (wie Anm. 5), S. 439–440.

9 Schauberg, Joseph: Zeitschrift für noch ungedruckte Schweizerische Rechtsquellen, 1. Bd., Zürich 1844, Vorrede.

10 Zeitschrift für schweizerisches Recht, hrsg. von Fr[iedrich] Ott, David Rahn, J[ohannes] Schnell und Fr[iedrich] von Wyss, Bd. 1, Basel 1852; vgl. Gschwend (wie Anm. 5), S. 440. Inwiefern an der Zusammenstellung auch Johannes Schnell (1812–1889) beteiligt war, wäre abzuklären, jedenfalls befindet sich in dessen Nachlass auch eine Sammlung schweizerischer Rechtsquellen mit Stücken über den Thurgau (Öffentliche Bibliothek der Universität Basel 6-730-a, Nachlass Nr. 62; vgl. darüber StATG 9'9, Archiv des Staatsarchivs 1862–1995, Dossier Rechtsquellen: Hermann Rennefahrt an Staatsarchiv des Kantons Thurgau, 14.12.1946).

11 TB 29 (1890), S. 63. Johannes Krapf-von Reding (1818–

schaft Thurgau von 1542 samt Nachträgen von 1571, 1612, 1643, 1651, 1695, 1714, 1717 und 1718, die älteste Landgerichtsordnung sowie Landgerichtsordnungen von 1499, 1500 und später, eine Auffall- beziehungsweise Konkursordnung; die Landsatzung des Gotteshauses St. Gallen für seine Gotteshausleute im Thurgau aus dem Jahr 1525, das Erbrecht für die St. Gallischen Gotteshausleute, das Stadtrecht von Frauenfeld von 1368, die Rechte der Reichenauischen Gotteshausleute in Frauenfeld von 1427, das Erbrecht der Stadt Frauenfeld von 1566 samt Erläuterungen von 1611 und 1653, die Ausfall- oder Konkursordnung der Stadt Frauenfeld, das Erbrecht der Stadt Diessenhofen, die Offnungen von Eschenz 1296, Kesswil 1506 und Weinfeld 1474 sowie zwei Mandate aus den Jahren 1732 und 1741 zum Schuldbriefinstitut.

Dass nach Schaubergs Initiative die neue Zeitschrift ihre «Mittheilungen aus dem Gebiete der historischen Rechtsquellen der Schweiz» ebenfalls mit thurgauischen Rechtsquellen begann, ist bemerkenswert – der Thurgau schien diesbezüglich richtiggehend en vogue zu sein. Zwar musste Ott feststellen, dass bei «dem gänzlichen Mangel an Vorarbeiten über thurgauische Rechtsgeschichte» die «Vollständigkeit in der Uebersicht noch nicht erreicht» werden könne. «Indess weist das Verzeichnis doch eine bedeutende Anzahl bisher nicht oder nur wenig bekannter Quellen auf. Wesentliches haben wir bei dieser Zusammenstellung der Anleitung und den Mittheilungen thurgauischer Freunde, namentlich der Herren Verhörrichter Krapf und Fürsprech Widmer¹² zu verdanken.» Besieht man sich das Quellenverzeichnis, so stellt man fest, dass meist aus Stücken geschöpft wurde, die sich im Privatbesitz der beiden Lieferanten befanden und heute nicht mehr greifbar sind.

Seit Otts Publikation ist, sieht man vom Thurgauischen Urkundenbuch ab, keine grössere Sammlung thurgauischer Rechtsquellen mehr erschienen.

5 Konzeptlose Sammelwut antiquarisch Interessierter: Der Historische Verein in seinen Anfängen

Hingegen publizierte der Historische Verein des Kantons Thurgau in seiner Reihe Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte ab 1861 anfänglich regelmässig Dorf- und Herrschaftsoffnungen – ganz im Sinne seines «Programms» vom 27. Februar 1860, wo es unter anderem heisst: «Der historische Verein mache es sich zur Aufgabe, die sämmtlichen Gerichts- und Dorffoffnungen und Einungen und andere auf das mittelalterliche Gerichtswesen bezüglichen Dokumente zu sammeln oder in Abschriften zusammenzustellen und besonders auch die Verhältnisse des ehemaligen Landgerichtes zur Rechtsverwaltung ins Klare zu setzen.»¹³ So wurden die Offnungen von Gottlieben und der St. Pelagien-Gotteshausleute zu Sulgen, Rüti und Mühlibach (TB 1/1861), von Dotnacht und Birwinken, Uesslingen, Weerswilen und Thundorf (TB 3/1863), der Vogtei Eggen und von Zihlschlacht (TB 8/1866), von Aadorf und Griesenberg (TB 17/1877), Tobel (TB 28/1888), Kefikon-Islikon,

1906), erwarb sich 1840 das thurg. Anwaltspatent, amtierte von 1840–1850 als Verhörrichter und von 1850–1858 als Verhörrichter; daneben erledigte er im Staatsarchiv Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten. 1858 zog er, nach etwelchen, noch nicht genau untersuchten Querelen mit der Kantonsregierung, die sich um das Eigentumsrecht an Archivalien drehten, nach Basel, wo er im Range eines Majors die Polizei kommandierte.

12 Johann Conrad Widmer (1818–1903) erwarb sich 1840 das thurg. Anwaltspatent, wurde dann Redaktor der Thurgauer Zeitung, Obergerichtsschreiber, Schulinspektor und schliesslich stellvertretender Staatsanwalt, bevor er die Karriere im Thurgau abbrach, in Zürich Direktor der Strafanstalt wurde und schliesslich die Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt gründete.

13 StATG 8'950, Archiv des Historischen Vereins des Kantons Thurgau, O.2/0, und StATG alte Sign. XVI 439, Dossier Historischer Verein.

Buch bei Happerswil und Obergailingen (TB 40/1900), Arbon (TB 41/1901) sowie Mettendorf, Lustdorf und Eschikofen (TB 61/1924) abgedruckt. Allein, Systematik kam so nicht wirklich in die Angelegenheit, ganz abgesehen davon, dass wiederum Texte zum Abdruck gelangten, die schon von Grimm oder Schauberg oder Ott, zum Teil sogar mehrmals, ediert worden waren; ob sogar die bisherigen Drucke als Vorlagen dienten, wäre abzuklären. Im Übrigen konnte von kritischer Edition keine Rede sein; die Einleitungen und Kommentare sind, falls überhaupt vorhanden, dürftig und fokussieren weniger auf rechtsgeschichtliche und volkskundliche Aspekte als vielmehr auf die politische Ereignisgeschichte; Editionsregeln sind kaum zu erkennen, obgleich die Editionstechnik damals bereits weit fortgeschritten war.

6 Auf dem Weg zu einer umfassenden Sammlung: Karl Alfred Fehr und Johannes Meyer

1887 publizierte Oberrichter Karl Alfred Fehr (1848–1904) in Band 27 der Thurgauer Beiträge über «Thurgauisches Landrecht».¹⁴ Als Grundlage dienten ihm mit «Extract» überschriebene, weitgehend alphabetisch geordnete Konzentrate des thurgauischen Landrechts vor 1798,¹⁵ wie sie Landammann Johann Ulrich Nabholz um 1717/18 gefertigte, nachdem er in den Jahren nach seinem Amtsantritt 1712 eine fünfbandige Rechtssammlung zusammengestellt hatte.¹⁶ Fehr beschränkt sich auf «die allgemeinen Bestimmungen» und lässt die «oft sehr weitläufigen Ausführungen [von Nabholz], welche sich auf die Verhältnisse der einzelnen Städte und Herrschaften beziehen», weg. Hingegen ergänzt er die Sammlung mit Erlassen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts und verknüpft seine Arbeit durch Querverweise mit der Edition von Ott aus dem Jahr 1852. Was Fehr veran-

lasst hat, diese Arbeit zu publizieren, erfährt man nicht; gerade die Tatsache, dass er die Zeit nach Nabholz nach Kräften mit berücksichtigte, deutet aber darauf hin, dass es ihm nicht allein um die Befriedigung rein antiquarischen Interesses ging, sondern dass sein Beitrag auch dem Denken der historischen Rechtsschule verpflichtet war, welche die neuen Rechtskodifikationen aus dem alten Recht zu destillieren versuchte – gerade damals sassen ja Carl Stoos (1849–1934) und Eugen Huber (1849–1923) an der Kodifikation des schweizerischen Straf- bzw. Privatrechts.¹⁷

Zwei Jahre später, 1890, liess Staatsarchivar und Kantonsbibliothekar Johannes Meyer (1835–1911) seinem Aufsatz «Poesie im alten thurgauischen Rechte»¹⁸ ein «Verzeichnis der ältern thurg. Rechtsquellen» folgen. Während er unter A. Landrecht einfach auf die «hübsche Synopsis» von Fehr verwies, baute er unter B. Stadtrechte (wo nun auch Steck-

14 Fehr, [Karl Alfred]: Thurgauisches Landrecht. Allgemeine Bestimmungen. Nach einer durch Landammann Johann Ulrich Nabholz 1718 gemachten Zusammenstellung bearbeitet von Dr. Fehr, Oberrichter, in: TB 27 (1887), S. 1–135.

15 Etwa StATG 0'43'5: «Extract aller der Abscheiden, Landordnungen, Sprüchen und Verträgen, die Landgrafschaft Thurgöuw betreffende, und was zu selbiger Regierung nothwendig und dienlich, ausgezogen durch J[ohann] U[lrich] N[abholz] L[and] A[mmann] A[nno] 1717 (Abschrift von dritter Hand) bzw. StATG 0'43'6 (ohne Titel, aber von Nabholz' Hand).

16 Heute StATG 0'43'0–4.

17 Vgl. dazu Gschwend (wie Anm. 5), S. 437–442; Stoos, Carl: Die Schweizerischen Strafgesetzbücher zur Vergleichung zusammengestellt und [...] hrsg. von C. St., Basel 1890; Huber, Eugen: System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechts, 4 Bde., Basel 1886–1893.

18 TB 29 (1890), S. 5–50. Inwieweit Meyer sich bei Grimm, Jacob: Von der Poesie im Recht, in: Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft 2 (1815/16), S. 25–99, bedient hat, wäre zu prüfen.

born mit berücksichtigt ist) und C. Dorffnungen Krapfs Liste aus dem Jahr 1852 um ein Vielfaches aus. Meyer ordnet seine beiden Listen alphabetisch, bemerkt aber mit Recht: «Kommt einst die Zeit, wo man mit einiger Sicherheit behaupten kann, man habe Kenntnis von allen noch irgend vorhandenen thurgauischen Dorffnungen gewonnen, dann ist es Aufgabe, sie insgesamt nebst den übrigen thurgauischen Rechtsquellen den Wissbegierigen durch den Druck zugänglich zu machen. Dann allerdings wird man eine andre Anordnung, als ich hier befolge, einschlagen müssen, entweder die chronologische, oder wenn diese, wie leicht zu erachten, zu schwierig sein sollte, eine nach dem Rechtstitel derjenigen, die sie erlassen (grundherrliche, vogteiliche, genossenschaftliche Offnungen), oder, was für die rechtshistorischen und die sprachhistorischen Untersuchungen vielleicht noch zweckmässiger wäre, die nach den Gerichtsherrn (konstanzische, reichenauische, st. gallische u. s. w. Offnungen).»¹⁹ Setzt man Meyers letzte Erwägung in Beziehung zur Art und Weise, wie in der seit 1895 erscheinenden Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen Offnungen ediert werden sollten, so kann man feststellen, dass Meyer seiner Zeit weit voraus war.²⁰ Er erkannte auch früh die Bedeutung des Thurgaus im Hinblick auf die Entstehung eines neuen eidgenössischen Rechts: «Namentlich wirkte im Thurgau eine früher als anderswo begonnene unifizierende Thätigkeit von eidg. Seite, die historisch durchaus in vortheilhafterm Lichte erscheinen dürfte, als das landläufige Gerede von der Landvogteiherrschaft glauben machen will.»²¹

Diese letzte Bemerkung zeigt, dass die Rechtsquellenforschung in den Kantonen durchaus nicht nur aus lokalem Interesse betrieben wurde, sondern dass man sie im Gegenteil als Beitrag zu einem grossen Ganzen, zur Erhellung der Schweizer Rechtsgeschichte an und für sich auffasste. In den 1890er-Jahren begann sich die Schweiz verstärkt als Nation zu begreifen: 1891 wurde das 600-jährige Bestehen

der Eidgenossenschaft gefeiert und mit dem Eintritt des Luzerners Josef Zemp in den Bundesrat die katholische Schweiz in den Bundesstaat integriert, 1895 wurde der 1. August zum Nationalfeiertag. Dies alles stand in Wechselwirkung selbst mit der Wissenschaftspolitik, auch im Bereich der Rechtsquellenforschung. Diese betrachtete man als «vaterländische» Aufgabe – so wie das Publikationsorgan des Historischen Vereins ja auch nicht Beiträge zur *thurgauischen* Geschichte, sondern Thurgauische Beiträge zur *vaterländischen* Geschichte getauft worden war. Selbst in Kantonen wie dem Thurgau, die ihr Selbstverständnis zunächst aus der Revolutionszeit, der sie ihre staatliche Selbständigkeit verdanken, hergeleitet hatten, wurde in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts damit begonnen, die vorrevolutionäre Geschichte in das neue, mehr national als kantonal geprägte Selbstbild zu integrieren – ein hochkomplexer Vorgang, der für den Thurgau noch kaum untersucht ist; der vorliegende Sammelband mag als erster Versuch gelten, auch solche Aspekte aufzugreifen.

19 TB 29 (1890), S. 64–65.

20 So wurden die Offnungen und Hofrechte der Kantone St. Gallen und Zürich von Max Gmür bzw. Robert Hoppeler alphabetisch nach Gemeinden ediert, wobei Gmür dies immerhin nach Alter Landschaft und Toggenburg getrennt tat: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, 1. Teil Offnungen und Hofrechte, Bde. 1 und 2, bearb. und hrsg. von Max Gmür, Aarau 1903–1906; Die Rechtsquellen des Kantons Zürich, 1. Teil Offnungen und Hofrechte, 2 Bde., bearb. und hrsg. von Robert Hoppeler, Aarau 1910–1915; erst Walter Müller bestätigte mit seiner Untersuchung «Die Offnungen der Fürstabtei St. Gallen», St. Gallen 1964, die Richtigkeit von Meyers Auffassungen.

21 TB 29 (1890), S. 65, Anm. 2. Johannes Meyers These wurde fünfzig Jahre später von Meyer, Bruno: Die Durchsetzung eidgenössischen Rechtes im Thurgau. Studie zum Verfassungsrecht der Eidgenossenschaft des 15. Jahrhunderts, in: Festgabe Hans Nabholz zum siebzigsten Geburtstag, Aarau 1944, S. 139–169, eindrücklich bestätigt.

7 Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen zum Ersten

Nachdem der Schweizerische Juristenverein im September 1894 auf Initiative von Andreas Heusler (1834–1921), Basel, den Beschluss zu einer Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, nach Kantonen «in ihrem jetzigen Bestand» geordnet, gefasst hatte, meldete sich Johannes Meyer am 11. April 1895 bei Heusler und schlug vor, die thurgauischen Offnungen zu edieren.²² Als Heusler bereits am folgenden Tag positiv antwortete, kaprizierte sich Meyer am 13. April zwar mit der Bemerkung, er habe nicht nachgefragt, um sich als Mitarbeiter aufzudrängen, «an Arbeit fehlt es mir nicht». «Hingegen in diesem Falle mache ich, so viel meine übrigen Pflichten es gestatten, gerne mit und danke Ihnen für Ihr Zutrauen aufrichtig; ist doch die Beschäftigung mit den alten deutschen Rechtsquellen stets meine Liebhaberei gewesen. [...] Wir im Thurgau [...] haben wenig Weisthümer freier Gemeinden; die meisten sind unter der Leitung oder dem Einflusse von Gerichtsherren entstanden. Daher kommt es, dass die Dorffoffnungen, welche in verschiedenen, aber dem gleichen Gerichtsherren zugehörigen Dörfern aufgeschrieben wurden, auch dem Inhalte nach mehr oder minder Verwandtschaft zeigen. Es würde mir daher geeignet erscheinen, wenn man die Offnungen eines Kantons nicht pêle-mêle abdruckte, sondern diejenigen des gleichen Gerichtsherren (immerhin in chronologischer Reihe) zusammenstellte, damit die Aehnlichkeit desto deutlicher hervorträte.» Und wieder ein – diesmal eher versteckter – Hinweis darauf, dass im scheinbar rückständigen Thurgau des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit Entwicklungen antizipiert worden waren, die anderswo erst später einsetzten: «Sie werden die Publikationen vermuthlich nach den Kantonen eintheilen, was besonders in Städtekantonen einen Sinn hat, weil dort die Staatsgewalt ebenso auf die Offnungen Einfluss, und zwar einen unificieren-

den Einfluss übte, wie früher [im Thurgau] die Gerichtsherren.»

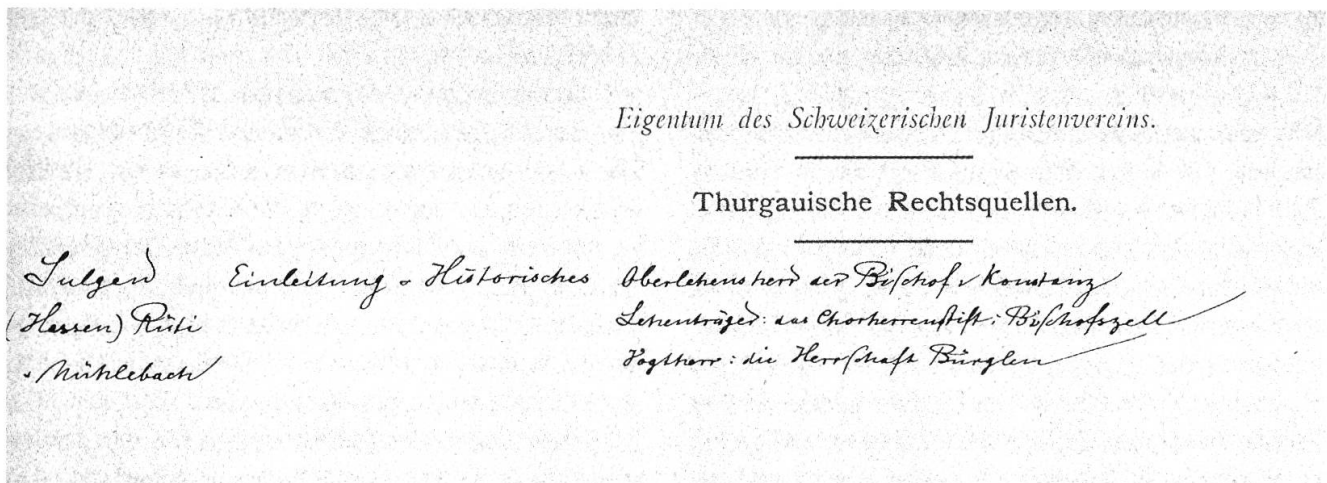
In der Folge tat Meyer allerdings nicht besonders viel für die Rechtsquellen-Edition. 1899 scheint er, wie aus einem späteren Brief zu schliessen ist, Heusler mitgeteilt zu haben, warum; 1900 zählte er ein paar Abschriften von Offnungen auf. Zwei Jahre später gestand er ein, die Angelegenheit völlig unterschätzt zu haben; wegen seiner Verpflichtungen als Gymnasiallehrer, Kantonsbibliothekar, Staatsarchivar, Präsident des Historischen Vereins und Redaktor der Schriften des Vereins für die Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung komme er einfach nicht dazu, das Projekt zu fördern, er müsse deshalb entweder das Mandat zurückgeben oder jemanden zugeteilt erhalten, der die Kopierarbeiten übernehmen könne. Daraufhin bewilligte der Juristenverein am 23. September 1902 200 Franken für einen Kopisten. Ob Heusler damals schon gewusst hat, dass der Historische Verein kurz darauf, am 24. November 1902, bei der Kantonsregierung mit dem Anliegen vorstellig werden würde, Meyer für die Fortführung des Thurgauischen Urkundenbuchs – nicht der Rechtsquellen – Arbeitszeit zur Verfügung zu stellen?²³ Wohl kaum.

Wie dem auch sei: Im Thurgau begann nun Pfarrer Friedrich Schaltegger (1851–1937) mit dem Kopieren der Offnungen; für eine Quartseite erhielt er 20 Rappen. Bereits am 7. Februar 1903 waren auf

22 Dies und alles Folgende dieses Abschnittes, so weit nichts anderes angemerkt ist, nach StATG 9'9, Archiv des Staatsarchivs 1862–1995, Dossier Rechtsquellen-Edition 1895–1946. Die Originalschreiben Meyers an Heusler liegen heute im StATG, weil Heuslers Korrespondenzdossier 1941 mit den Vorarbeiten Meyers und Schalteggers vom StABS in den Thurgau gelangte. Heuslers Briefe an Meyer befinden sich dagegen im StadtA Stein am Rhein 06.01.06, Nachlass Johannes Meyer, Nr. 74.

23 StATG alte Sign. XVI 439, Dossier Historischer Verein: Vorstand des Historischen Vereins an Regierungsrat, 24.11.1902.

Abb. 26: Wenn schon das Projekt ein Jahrhundert lang nicht vom Fleck kam, so war doch immerhin die Eigentumsfrage an den Materialien geklärt. Couvert der Sammlung thurgauischer Offnungen.



719 Quartseiten 96 Texte kopiert, «und zwar in einer auch für den Schriftsetzer gut leserlichen Schrift» – nur schade, dass die Texte dann nie bis zum Schriftsetzer gelangen sollten und die heutige Forschergeneration einige Mühe bekundet, Schalteggers Handschrift zu entziffern. Meyer nahm sich vor, Schaltegger weiter schreiben zu lassen, bis die verbliebenen Fr. 47.95 auch noch aufgebraucht seien, «aber was dann?» Vielleicht schiesse die Kantonsregierung noch etwas ein, aber es seien wohl auch von der Rechtsquellen-Kommission des Juristenvereins noch einmal 200 Franken nötig. Andreas Heusler, Eugen Huber und Georges Favéy (1847–1919), die Mitglieder der Rechtsquellen-Kommission, waren damit einverstanden. Dafür musste Meyer im Gegenzug erklären, die Abschriften seien Eigentum des Schweizerischen Juristenvereins.

Am 12. September 1903 meldete Meyer, für Fr. 400.90 seien nun 1920 Quartseiten Abschriften erstellt, mit dem, was er früher schon geliefert habe, seien es «im ganzen reichlich 2000 Quartseiten».²⁴ Aber der Offnungen, namentlich in den Gemeindearchiven, seien noch mehr, für deren Erhebung und Kopiatür «noch ansehnliche Geldmittel erforderlich, und es ist meine Pflicht, Sie darauf aufmerksam zu machen». Doch lagen die Probleme noch tiefer:

«Ich hatte nun anfänglich geglaubt», schreibt Meyer, «es handle sich bei Ihrem Vorhaben lediglich um eine *vollständige* und zugleich *korrekte* Sammlung der eigentlichen Offnungen und Stadtrechte. Für den Thurgau hätte sich dann, wenn man die Aufgabe auf diesen Umfang beschränkt hätte, ein Quartband etwa von der Dicke eines eidgen[össischen] Abschiedbandes ergeben. Es lag in meiner Idee, diesem Bande ein vollständiges entwickelndes Wörterbuch der in den Texten vorkommenden Rechtsausdrücke – nicht bloss ein nothdürftiges Glossar – und ausserdem etwa eine Zusammenstellung der aus den Texten gewonnenen Rechtsalterthümer beizufügen. Nachdem Sie mir aber erklären, es handle sich bei Ihrer Unternehmung nicht bloss um Abdruck der Offnungen und Stadtrechte, sondern zugleich um Beigabe aller «zur Erläuterung & zum Verständnis derselben dienenden Aktenstücke», wofür die Arbeit des Hrn. Prof. Stutz über Höngg Muster und der erste Band der St. Galler Offnungen von Hrn. Prof. Gmür²⁵ effektive Wegleitung gebe – so gewinnt nun die

24 Die Abrechnungen Schalteggers zuhanden von Johannes Meyer befinden sich im StadtA Stein am Rhein 06.01.06, Nachlass Johannes Meyer, Nr. 74.

25 Gmür (wie Anm. 20).

Arbeit für den Thurgau selbstverständlich einen weit- aus grösseren, noch gar nicht, auch nur annähernd zu berechnenden Umfang.» Vergegenwärtige sich Heusler, «wie *vielfach* und *weit zerstreut* das gesammte Aktenmaterial für die Bearbeitung der thurgauischen Rechtsquellen herumliegt: so werde [...] [er] leicht bemerken, dass hier eine weitschichtige, lange sich hinziehende und deshalb kostspielige Aufgabe in Aussicht steht, die nach ihrer Vollendung mehrere Druckbände füllen wird; denn selbstverständlich liegen nicht bloss die Offnungen, sondern auch die Akten, die zu ihrer Erläuterung dienen, in dieser Diaspora und sind, wie man weiss, in den einzelnen Archiven meistens gar nicht leicht aufzustöbern.»

Tatsächlich hatte der damals in Freiburg i. Br. lehrende Ulrich Stutz (1868–1938) eine Musteredition ausgearbeitet, die, etwas gegen die Auffassungen von Heusler, aber mit Unterstützung von Eugen Huber, den Rechtsquellenbearbeitern in den Kantonen zum Vorbild dienen sollte: «Die Rechtsquellen von Höngg, im Auftrag der vom schweizerischen Juristenverein für die Herausgabe der schweizerischen Rechtsquellen bestellten Kommission bearb. von Ulrich Stutz», Basel 1897.²⁶

Wie aus einem Entwurf zu einem Brief Heuslers an seine Kollegen in der Rechtsquellen-Kommission hervorgeht, wollte man dort die Thurgauer Rechtsquellen weiter fördern und Meyer einen neuen Kredit von 400 bis 500 Franken zur Verfügung stellen, damit in den Gemeindearchiven nach zusätzlichen Offnungen, aber auch nach erklärendem Material geforscht werden konnte. Auf einen entsprechenden Brief Heuslers antwortete Meyer am 28. Februar 1906 ausweichend: «Sollten Sie mir einen Haupttheil an der Aufgabe zugedacht haben, so müsste ich, so leid es mir thut, ablehnen. Der Regierungsrath hat mir vor einem Jahr die Fortsetzung des seit 1885 ins Stocken gerathenen Thurg[auischen] Urkundenbuchs befohlen, und nun muss ich meine Musse dorthin verwen-

den.» Einen Juristen, der die Edition übernehmen könnte, kenne er nicht, «unsre Juristen befassen sich nicht mit dem «alten Kram»»; geeigneter wäre Friedrich Schaltegger, der sich unterdessen unter seiner Leitung in viele hilfswissenschaftliche Belange eingearbeitet habe.

Anfang März 1906 reiste Heusler nach Frauenfeld, um sich vor Ort über den Stand der Dinge ein Bild zu machen, und war sowohl von der Qualität der bisher geleisteten Arbeit als auch von Pfarrer Schaltegger persönlich angetan. Schaltegger, berichtet Heusler am 23. März seinen Kollegen in der Rechtsquellen-Kommission, habe, weil er stottere, seinen Pfarrerberuf aufgeben müssen. «Der Mann ist jetzt auf dem Pflaster und muss sein Brot verdienen, und wenn wir ihm die Arbeit übertragen, so müssten wir ihn förmlich für 1–2 Jahre besolden.» Er sei mit Schaltegger übereingekommen, es sollten als Probearbeit vorerst die Rechtsquellen von zwei Gemeinden bearbeitet werden.

Tatsächlich legte Schaltegger schon am 25. März die Rechtsquellen von Altnau und Ermatingen «druckfertig zu gef. Prüfung» vor. Schaltegger zeigte sich auch bereit, die Arbeit bei einer monatlichen Besoldung von 300 Franken innert Jahresfrist zu Ende zu führen. Auch würde er in diesem Jahr die thurgauischen Stadtrechte sammeln, wenn auch noch nicht bearbeiten. Das nennt man positiv denken!

Aus der Sicht der Rechtsquellen-Kommission zu positiv. Jedenfalls teilte Heusler am 14. Mai 1906 Schaltegger mit, die Kommission habe sich seine Probearbeiten angesehen und hege nun sowohl fachliche wie finanzielle Bedenken, die aber noch in einer Sitzung unter sechs Augen – Heusler, Huber, Favey – besprochen werden müssten, «nur sind die Leute so schwer zu versammeln. Ich wollte Ihnen aber nicht länger vorenthalten, wie die Sache liegt, schon da-

26 Vgl. dazu Gschwend (wie Anm. 5), S. 441.

rum, weil ich wohl einsehe, dass Sie wissen wollen, woran Sie sind. Denn es versteht sich von selbst, dass Sie unter diesen Umständen anderweitige Engagements einzugehen vorziehen werden, & dass wir Ihnen nicht davor sein können, nachdem nun zu meinem Bedauern die Sache noch auf Wochen in suspenso bleiben muss.» Das waren deutliche Worte.

Schaltegger reagierte zwei Tage später denn auch ziemlich düpiert und fand ebensolche: «Ich verzichte natürlich gern auf die Arbeit und bin froh, nicht noch mehr Zeit an ein von vorneherein aussichtsloses Unternehmen nutzlos verloren zu haben.»

Damit tritt eine Figur in den Vordergrund, die, spärlichen Hinweisen nach zu schliessen, bereits im März 1906 von Max Gmür (1871–1923) und Eugen Huber ins Spiel gebracht worden war: Dr. iur. Felix Stoffel (1880–1937).²⁷ Dieser hatte bei Huber eben mit der Arbeit «Die Fischereiverhältnisse des Bodensees unter besonderer Berücksichtigung der an ihm bestehenden Hoheitsrechte» (Bern 1906) promoviert. Stoffel erklärte am 19. Juli 1906, zuerst die Probearbeiten über Altnau und Ermatingen druckfertig vorlegen zu wollen; mit der eigentlichen Arbeit werde er dann im Januar 1907 beginnen. Nachdem Stoffel Anfang 1907 in Arbon ein Fürsprechbüro eröffnet hatte, bearbeitete er «in der freien Zeit, die mir naturgemäss noch ziemlich reichlich zur Verfügung steht, die thurg. Rechtsquellen. [...] Schade, dass ich das Hauptmaterial von Frauenfeld beziehen muss, [ich] habe dort immer noch mit einem gewissen passiven Widerstand zu kämpfen, während ich im Stiftsarchiv v[on] St. Gallen das grösste Entgegenkommen finde.» Dazu kam die übliche Ernüchterung, die sich einstellt, wenn allzu hochgemute Pläne an der Wirklichkeit in den Archiven zerschellen. Jedenfalls konnte Stoffel bei seinen Archivrecherchen nicht, wie beabsichtigt, alphabetisch, Gemeinde um Gemeinde, vorgehen, sondern musste sich den komplizierten historischen Gegebenheiten beugen. Nun wollte er die Offnungen wie folgt bearbeiten und herausgeben:

I. Bd.

1. Die thurg. Gerichtsherrschaften des Klosters St. Gallen
2. Die thurg. Gerichtsherrschaften des Bischofs von Konstanz

II. Bd.

1. Die thurg. Gerichtsherrschaften der Abtei Reichenau
2. Die wenigen Gerichtsherrschaften der thurg. Klöster
3. Die weltlichen Gerichtsherrschaften im Thurgau

Das war in konzeptioneller Hinsicht kein Rückschritt. Doch kam der zunehmend erfolgreichere Anwalt, namentlich im Dienste der zunächst boomenden, später aber kläglich scheiternden Stickereifirma A.G. Arnold B. Heine & Cie, nicht mehr dazu, seine Pläne zu verwirklichen; am 12. August 1908 unterzeichnete er sein Demissionsschreiben.

Heusler nahm wohl oder übel das bisher Erarbeitete nach Basel, wo es im Staatsarchiv deponiert wurde und bis 1941 ohne Wertsteigerung vor sich hindämmerte, derweil sich die Frauenfelder Meyer und Schaltegger mit Erfolg des Thurgauischen Urkundenbuchs annahmen.

8 Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen zum Zweiten

Johannes Meyer war längst, Friedrich Schaltegger unlängst verstorben, als im Sommer 1939 Hans Buck (1902–1987)²⁸, Kreuzlingen, dem Historischen Verein

27 Felix Stoffel promovierte 1906 in Bern zum Dr. iur., erwarb sich 1906 das thurg. Anwaltspatent und eröffnete 1907 in Arbon ein Advokaturbüro.

28 Hans Buck studierte in Lausanne und Zürich Jurisprudenz, promovierte 1930 zum Dr. iur. und eröffnete anschliessend in Kreuzlingen ein Advokaturbüro. Später machte er sich sowohl um die Belange des Napoleonmuseums Arenenberg als auch diejenigen des Staatsarchivs verdient.

die Frage nach der Herausgabe der thurgauischen Rechtsquellen und vor allem nach dem Verbleib der früher geleisteten Arbeiten stellte.²⁹ Unterm 18. Dezember 1940 lesen wir im Vereinsprotokoll: «Ebenso soll ein weiteres schweiz. Unternehmen im Thurgau Fuss fassen: Die Sammlung d. schweiz. Rechtsquellen. Ein gewisser Herr Dr. Buck hat die ersten Schritte unternommen. Mit dem Leiter des schweiz. Unternehmens Prof. Dr. Rennefahrt wurde korrespondiert und über die Bedingungen wie Honorare, Anweisungen z. Herausgabe Auskunft erreicht. Die Anleitungen sind v. schweiz. Juristenverein niedergelegt und besonders in den Arbeiten von Merz Walther, & Gmür vorliegend. Honorar 60 Fr. per Bogen, ev. Auslagen sind daraus zu begleichen. Die erste Vorarbeit: das Erstellen eines Arbeitsplanes + die Methode d. Herausgabe wird Herrn Dr. Bruno Meyer übertragen, der bis zur nächsten Sitzung diese Richtlinien ausarbeiten wird.»³⁰

Tatsächlich konnte Bruno Meyer (1911–1991) am 17. Januar 1941 ein entsprechendes Exposé vorlegen.³¹ An den Vorgaben des Schweizerischen Juristenvereins orientiert, schlug er vor, die thurgauischen Rechtsquellen wie folgt zu edieren:

- I. Landrecht
 - Allgemeines thurgauisches Recht der Landvogtei und Landgrafschaft
- II. Stadtrechte
 - 1. Frauenfeld
 - 2. Diessenhofen
 - 3. Arbon
 - 4. Bischofszell
 - 5. Steckborn
- III. Rechte der Landschaft
 - 1. Unmittelbar unter dem Landvogte stehende Gebiete und Landschaft der Städte Frauenfeld und Diessenhofen

- 2. Konstanzische Ämter: Arbon, Bischofszell, Gottlieben, Güttingen, Reichenau. Kleinere konstanzische Herrschaften
- 3. Gebiete des Abtes von St. Gallen
- 4. Gebiete thurgauischer Klöster
- 5. Gebiete der Städte Zürich, Konstanz, St. Gallen. Kleinere weltliche Gerichtsherrschaften

Bruno Meyer stellte fest: «Ein solcher Plan entspricht übrigens genau den Absichten von Johannes Meyer, wie er ihn im Heft 29 der thurgauischen Beiträge zur vaterländischen Geschichte skizziert hat. Diese Einteilung dürfte den Quellen am ehesten gerecht werden.»

Was das weitere Vorgehen anbelangt, so beschloss der Vorstand, zuerst die bereits vorhandenen Arbeiten zu sichten. Zu diesem Zwecke liess sich Bruno Meyer die im Staatsarchiv Basel-Stadt liegenden Arbeiten von Johannes Meyer und Friedrich Schaltegger kommen. Auch wurde eine kleine Kommission gebildet, bestehend aus Meyer, Ernst Leisi und Karl Tuchschnid. So weit, so gut.

Nur war der Aktivdienst mit seinen langen Dienstperioden – Meyer selber war als Hauptmann im Stab des 4. Armeekorps eingeteilt – dem Unternehmen nicht gerade förderlich. Gleichwohl versuchte er

29 StATG 8'950, Archiv des Historischen Vereins des Kantons Thurgau, 2.0/3, S. 242: Prot. der Vorstandssitzung vom 17.7.1939. Möglicherweise war Buck von Staatsarchivar Bruno Meyer, der noch nicht im Vorstand des Historischen Vereins sass, zu dieser Initiative aufgefordert worden; jedenfalls verband Meyer und Buck spätestens ab 1941 eine «dicke» Freundschaft.

30 StATG 8'950, Archiv des Historischen Vereins des Kantons Thurgau, 2.0/3, S. 246–247: Prot. der Vorstandssitzung vom 18.12.1940.

31 StATG 8'950, Archiv des Historischen Vereins des Kantons Thurgau, 2.0/3, eingelegt zwischen die Seiten 248 und 249; der Entwurf dazu findet sich in StATG 8'655'21, Nachlass Bruno Meyer, 6/2.

hartnäckig, Rechtsquellenbearbeiter zu rekrutieren und fragte nacheinander an bei:³² Fürsprech Hans Buck, Tägerwilten, der das Ganze angeregt hatte; Kantonsgerichtsschreiber Hans Sollberger, Schaffhausen (für das Stadtrecht Diessenhofen); Rechtsanwalt Hermann Schellenberg, Steckborn (für das Stadtrecht Steckborn); Rechtsanwalt Cäsar Kinkelin, Romanshorn; Kantonsschullehrer Albert Scheiwiler und Obergerichtspräsident Fritz Häberlin, Frauenfeld – ergebnislos. Einzig Obergerichtspräsident Hermann Schneller hatte zugesagt, war aber kurz darauf überraschend verstorben. So musste Meyer am 8. August 1943 feststellen: «Der Fisch hat also bisher absolut kein Wasser zum Schwimmen.»

So schaffte man 1943 für das Staatsarchiv für 1600 Franken wenigstens einmal die bislang erschienenen Bände der Rechtsquellensammlung an. «Früher oder später», heisst es im entsprechenden Regierungsbeschluss, «sollte auch einmal daran gedacht werden, die Thurgauischen Rechtsquellen herauszugeben; doch wäre es heute noch verfrüht, darüber irgendeine Massnahme zu treffen, weil die Voraussetzungen noch keineswegs gegeben sind.»³³

Da wegen der Unzugänglichkeit der reichsdeutschen Archive das Thurgauische Urkundenbuch nicht vorankam, ersuchte der Historische Verein die Kantonsregierung, vom jährlichen Kantonsbeitrag einen Betrag von 2000 Franken abzweigen und einem neuen Fonds «Rechtsquellen» zuweisen zu dürfen, «um die Mitarbeiter dieses Werkes etwas besser honorieren zu können»; das wurde bewilligt.³⁴ Tatsächlich weist die Jahresrechnung pro 1943/44 den neugegründeten Rechtsquellenfonds mit 2000 Franken aus.³⁵ Was folgt, ist gutschweizerische Vereinsgeschichte, wie es sie hundertfach gibt: nichts – ausser dass man Jahr für Jahr damit beschäftigt war, die Zinsen dem nie weiter geäufteten Fonds zuzuschlagen, so dass dieser Ende 1965 Fr. 3722.65 aufwies, nun aber aufgehoben und der Betrag dem Urkundenbuchfonds zurückerstattet wurde.³⁶

Meyer selber wurde 1951 engagiertes Mitglied der Rechtsquellen-Kommission des Schweizerischen Juristenvereins und blieb es bis 1988; er hat sich verschiedenen Projekten, unter anderen den Tessiner und den Glarner Rechtsquellen, intensiv angenommen; um die Herausgabe der Thurgauer Rechtsquellen scheint er sich indessen nicht mehr bemüht zu haben – ausser dass er in den Jahresbericht der Rechtsquellen-Kommission pro 1959/60 die kühne Behauptung setzen lassen wollte: «Thurgau, Dr. B. Meyer bereitet die Ausgabe des Landrechtes vor.»³⁷ Ende des 2. Aktes.

Die in Frauenfeld liegenden Vorarbeiten von Meyer und Schaltegger wurden von der Forschung übrigens sporadisch benutzt und mitunter sogar leicht ergänzt, vor allem von Walter Müller (1914–1975), der sich intensiv mit den Rechtsquellen der Alten Landschaft St. Gallen und damit auch mit thurgauischen Rechtsquellen befasst hat.³⁸

32 Dies und, soweit nichts anderes nachgewiesen, alles Folgende dieses Abschnitts: StATG 8'655, Nachlass Bruno Meyer, 6/2.

33 StATG 3'00'363: RRB Nr. 345 vom 12.2.1943.

34 StATG 8'950, Archiv des Historischen Vereins des Kantons Thurgau, 2.0/3, S. 263: Prot. der Vorstandssitzung vom 17.8.1943; S. 264: Prot. der Jahresversammlung 1943; TB 80 (1944), S. 173.

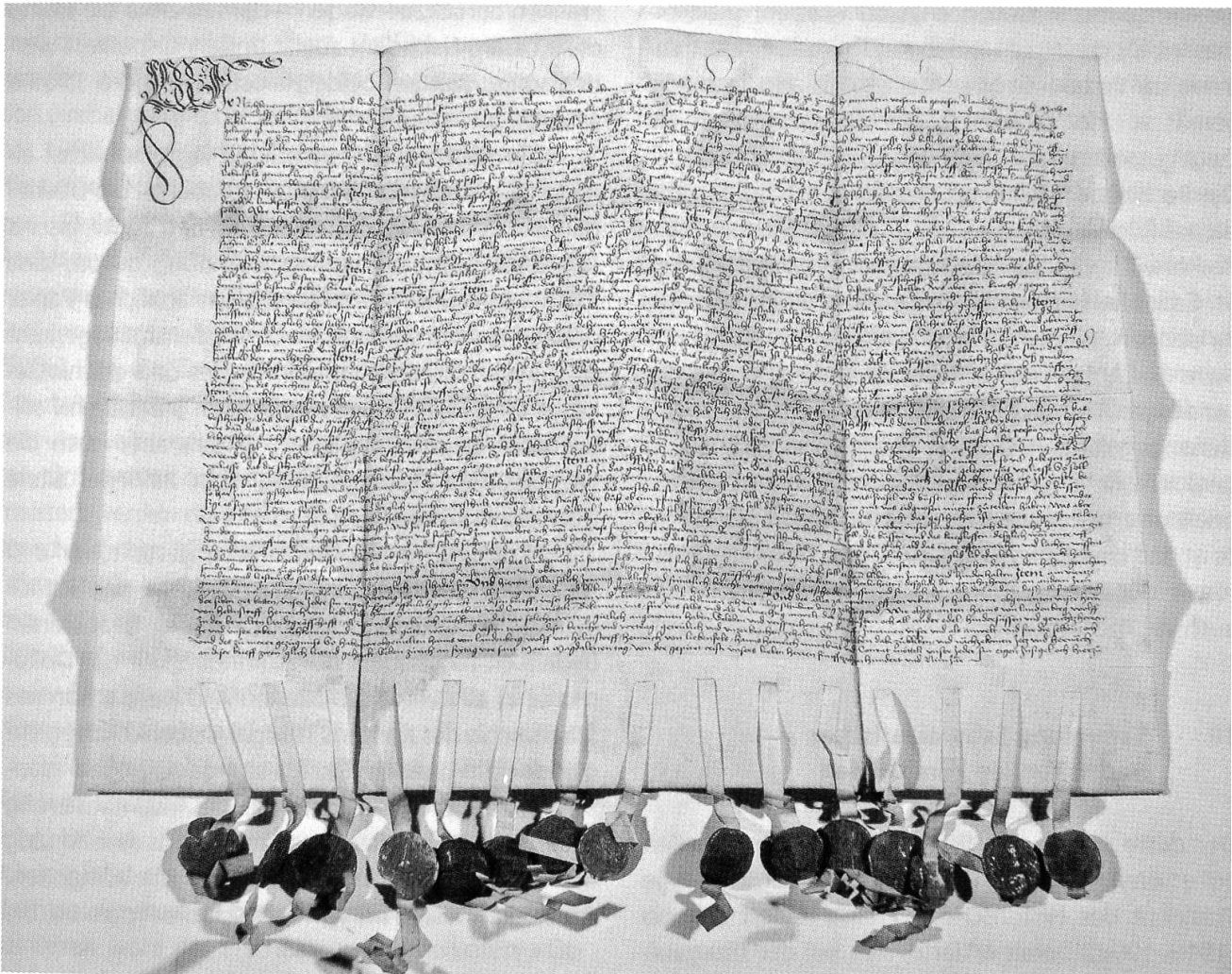
35 TB 81 (1945), S. 143; StATG 3'00'342: RRB Nr. 1857 vom 7.9.1943.

36 StATG 8'950, Archiv des Historischen Vereins des Kantons Thurgau, 2.0/4: Prot. der Vorstandssitzung vom 27.1.1965; TB 103 (1966), S. 142.

37 StATG 8'655'21, Nachlass Bruno Meyer, 6/2: Bruno Meyer an Hermann Rennefahrt, 19.9.1960. Durch eine versehentliche Interpretation von Meyers Schreiben hiess es im Jahresbericht dann allerdings: «Thurgau, Landrecht, von Frau Dr. Elisabeth Meyer-Marthaler, Frauenfeld».

38 Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, 1. Teil: Die Rechtsquellen der Abtei St. Gallen, 2. Reihe, 1. Bd.: Die Allgemeinen Rechtsquellen der Alten Landschaft, Aarau 1974; vgl. Anm. 20.

Abb. 27: Der sog. Allgemeine gerichtsherrenständige Vertrag von 1509 ist eine der bedeutendsten Rechtsquellen des alten Thurgaus.



9 Exkurs: «Nach Kantonen in ihrem jetzigen Bestand»

Nach über hundert Jahren unentwegter Editionsarbeit im Rahmen der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen kann kaum behauptet werden, der seinerzeitige Grundsatz, die Quellen nach den Kantonen «in ihrem jetzigen Bestand» zu edieren, sei falsch gewesen. Gleichwohl stösst das Konzept mitunter buchstäblich an seine Grenzen, auch im Falle des Kantons Thurgau, und zwar sowohl auf der Ebene

der «Landeshoheit» als auch auf der Ebene der niederen Gerichte. Wie bereits Walter Müller gezeigt hat, gehören die Weistümer der sog. alt- und neustiftischen Gebiete der Abtei St. Gallen in der Landvogtei Thurgau der st. gallischen Öffnungsfamilie an und hätten seinerzeit eigentlich von Gmür ediert werden sollen.³⁹ Ebenso galten die Landsatzungen und Landmandate sowie viele weitere Rechtsquellen des 14. bis 18. Jahrhunderts, die für die sog. Alte Landschaft

39 Müller (wie Anm. 20); Gmür (wie Anm. 20).

der Fürstabtei St. Gallen erlassen wurden, gleichermassen für die in die Landvogtei Thurgau eingestreuten altstiftischen Gebiete der Abtei, also jene, die bereits vor der Eroberung des Thurgaus durch die Eidgenossen im Jahr 1460 der Abtei gehört hatten.⁴⁰ Die Rechtsquellen-Edition des Kantons Thurgau hat darauf Rücksicht zu nehmen. Für die Bände zur Landeshoheit bedeutet dies vor allem, dass auf Müllers St. Galler Rechtsquellenband explizit verwiesen wird, im Übrigen aber die Grenzen um die altstiftischen Gebiete des Abts von St. Gallen als Aussengrenzen der Landvogtei Thurgau betrachtet werden und zur Darstellung gelangen (Edition von Grenzbeschreibungen). Wie dereinst bei der Edition der lokalen Rechtsquellen verfahren werden soll, ist derzeit noch offen; es ist und bleibt aber ein Manko, dass Gmür die Weistümer der altstiftischen Gebiete im Thurgau nicht auch veröffentlicht hat.

10 Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen zum Dritten

Der dritte Anlauf, die thurgauischen Rechtsquellen zu edieren, begann 1988, als sich der damalige Präsident des Historischen Vereins, Albert Schoop (1919–1998), bereit erklärte, sich bei der thurgauischen Regierung für ein neuerliches Projekt stark zu machen.⁴¹ Schoop wurde beim Chef des kantonalen Justiz-, Polizei- und Forstdepartements vorstellig; gleichzeitig bearbeitete Staatsarchivar Michel Guisolan den Chef des Departements für Inneres und Volkswirtschaft. Nach den bei solchen Dingen üblichen Abklärungen, Ehrenrunden und Kürzungen wurde per 1. April 1990 dem Staatsarchiv eine halbe Stelle für das Projekt bewilligt – kombiniert mit einer weiteren halben Stelle für die Arbeiten für das Historische Lexikon der Schweiz. Die mittlerweile gebildete Rechtsquellen-Stiftung des Schweizerischen Juristenvereins sagte zu, dem Kanton jährlich 25 000

Franken zurückzuerstatten – damals zirka die Hälfte der Kosten. Nachdem zuerst anders disponiert werden sollte, wurden beide Halbstellen André Salathé anvertraut.

Der Rechtsquellenbearbeiter legte zunächst einen Editionsplan vor. Er knüpfte dabei an die Überlegungen des 19. Jahrhunderts an und hatte bis ins Jahr 2008 nicht die geringste Ahnung davon, dass 1941 von Bruno Meyer bereits ein ähnliches Papier geschaffen worden war – von Wissensmanagement (was auch bedeutet: ein geordnetes und erschlossenes Archiv) keine Spur: weder beim Staatsarchiv selber noch beim Historischen Verein; aber auch die Rechtsquellen-Stiftung schien über keinerlei ältere Unterlagen zu verfügen ...

Nachdem das Konzept fertig gestellt war und die konkrete Arbeit losging, bestätigten sich schnell einmal die schon von Johannes Meyer geäusserten Bedenken hinsichtlich der Auffindbarkeit der Dokumente in all den verschiedenen Archiven; schon das Staatsarchiv des Kantons Thurgau selber konnte nicht gerade mit grossen Erschliessungsleistungen glänzen; wichtige Grundlagen wie die Inventarisierung der Nabholz'schen Rechtssammlung aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts waren schlicht nicht vorhanden. Ausserdem waren im Vorfeld auch die Probleme, die

40 Müller, Walter: Landsatzung und Landmandat der Fürstabtei St. Gallen, St. Gallen 1970 (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte; XLVI), S. 163–166; Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, 1. Teil: Die Rechtsquellen der Abtei St. Gallen, 2. Reihe, 1. Bd.: Die Allgemeinen Rechtsquellen der Alten Landschaft, bearb. von Walter Müller, Aarau 1974, Einleitung, S. XI. Zur Alten Landschaft gehörten im Thurgau 14 bzw. 15 Niedergerichte: Sommeri, Hagenwil, Hefenhofen und Roggwil (Landeshofmeisteramt), Sitterdorf (Oberberger Amt), Romanshorn, Kesswil, Dozwil, Herrenhof und Zuben (Romanshorner Amt), Thurlinden (teilweise), Rickenbach, Berggericht (um Wuppenau), Hüttenwil und Wängi (Wiler Amt).

41 StATG 8'950, Archiv des Historischen Vereins des Kantons Thurgau, 3.1, Dossier Rechtsquellen-Edition.

sich bei der Erarbeitung der Artikel für das Historische Lexikon der Schweiz stellten, sträflich unterschätzt worden und dem Gedeihen der Rechtsquellen-Edition einmal mehr nicht förderlich. Als der Stelleninhaber 1995 zum Staatsarchivar avancierte, besetzte er die beiden Halbstellen denn auch ganz bewusst mit zwei Personen. Ab dem Jahr 2001 finanzierte die Rechtsquellen-Stiftung zudem weitere 40 Stellenprozent direkt, so dass den Aktenmassen seither mit 90 Stellenprozenten bei zwei Bearbeitern – Doris Stöckly (50%), die die Zeit bis 1650 übernahm, und Erich Trösch (40%), der die Zeit von 1650 bis 1798 bearbeitete – zu Leibe gerückt werden konnte. Auch so boten sich immer noch genügend Probleme, die gemeistert werden mussten – Doris Stöckly hat der wissenschaftlichen Gemeinschaft darüber berichtet.⁴² Doch ist die Vorbereitung der auf die Landeshoheit von 1415 bis 1798 Bezug habenden Quellen heute (2009) so weit gediehen, dass mit ihrem Erscheinen in vier Bänden ab 2011 Band für Band oder 2013 en bloc gerechnet werden darf.⁴³

Das Werk nennt sich Rechtsquellen-Edition des Kantons Thurgau, doch geht es weit über das Rechtliche hinaus. Für die thurgauische Geschichtsforschung wird die Publikation dieser ersten Serie von Rechtsquellen ein so gewichtiges Ereignis sein wie es seinerzeit wohl das Erscheinen von Pupikofers «Geschichte des Thurgaus» war. Viel mehr als das Thurgauische Urkundenbuch, das auf die Zusammenstellung sämtlicher Urkunden seines Gebiets aus ist und diese einfach chronologisch darbietet, ist die Rechtsquellen-Edition durch und durch gestaltet. Schon allein wegen der Auswahl von wenigen aus Tausenden von Quellen. Dazu kommen die ausführlichen Kommentare, die, weil sie Zusammenhänge sichtbar machen, bis zu einem gewissen Grad immer auch deuten. Im Klartext: Die Rechtsquellen-Edition ist zwar Edition, aber sie ist zugleich viel stärker, als man es sich gemeinhin eingesteht, auch Interpretation. Jedenfalls im Falle des Thurgaus, wo aufgrund einer

komplizierten Geschichte und einer hochkomplexen Archivsituation nichts anderes übrigbleibt, als diese Ausgangslage in einer ebenso komplexen Quellen-Edition einigermaßen abzubilden.

Das Erscheinen der Edition ist eine grosse Chance für die thurgauische Geschichtsforschung, Ansichten, die seit Pupikofers grossem Wurf kanonisiert sind, über Bord zu werfen. Doch birgt das Werk auch die Gefahr in sich, selbst kanonisierend zu wirken. Nichts wäre schlimmer, als wenn die Forschung nun meinen würde, alles Relevante – wenn nicht sogar alles überhaupt – sei ediert. Die Rechtsquellen-Edition kann und will nur Grundlinien aufzeigen und zu den Quellen hinführen. Der Gang in die Archive bleibt den Historikerinnen und Historikern auch in Zukunft nicht erspart.⁴⁴

42 Stöckly, Doris: Die Thurgauer Rechtsquellenedition unter dem Aspekt der Landeshoheit. Ein Werkstattbericht, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 58 (2008), S. 51–67.

43 Seit 2007 wird in einem durch die Friedrich Emil Welti-Stiftung separat finanzierten Projekt übrigens bereits an der Edition der Stadtrechtsquellen von Bischofszell gearbeitet (Martin Salzmann), mithin das erste der fünf bzw. drei Teilprojekte von Abteilung 2 der Rechtsquellen-Edition verwirklicht.

44 Für die kritische Lektüre von Entwurfsfassungen danke ich herzlich Verena Rothenbühler, Hannes Steiner, Doris Stöckly und Erich Trösch.

